

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Austria GmbH

Diese Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte der Mitutoyo Austria GmbH (im folgenden „Lieferer“) und ihren Kunden, sofern diese ein Unternehmen betreiben und das betreffende Rechtsgeschäft für sie zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes; im folgenden „Besteller“).

1. Allgemeines

1.1.

Allen Lieferungen des Lieferers liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels abweichender Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

1.2.

Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Besteller zu erwirken.

2. Preise und Zahlung

2.1.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten des Lieferers ausgeführt.

2.2.

Die Rechnungen des Lieferers sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge.

Der Besteller gerät auch ohne Mahnung mit Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Zahlungsverzug.

Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs beim Lieferer, d. h. der Gutschrift auf dessen Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Zahlungen dürfen nur an den Lieferer direkt oder einen Beauftragten, der eine Inkassovollmacht besitzt, geleistet werden.

2.3.

Werden Zahlungsbedingungen unberechtigterweise nicht eingehalten oder Umstände erkennbar, die nach pflichtgemäßem unternehmerischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, so ist der Lieferer berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen bzw. für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung objektiv angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten, vom Vertrag zurückzutreten.

Dies gilt auch für das Bekanntwerden solcher Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem Lieferer jedoch nicht bekannt waren und nicht bekannt sein mussten, Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die vorstehenden Regelungen gelten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte des Lieferers.

2.4.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Besteller nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Lieferer liefert nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3.3.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Seuchen, Epidemien, Pandemien oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, ist der Lieferer – ohne dadurch in Verzug zu geraten – berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Lieferer seiner unter 3.2., Satz 3 aufgeführten Informationspflicht nachgekommen ist.

Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.5.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt 7.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller kann im Falle eines Lieferverzuges nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten ist.

4. Gefahrübergang, Teillieferungen

4.1.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.2.

Der Lieferer ist berechtigt, Teil- und/oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1.

Der Lieferer behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Preises das Eigentum an Anlagen und Waren vor (nachstehend "Vorbehaltsware").

5.2.

Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferer abgetreten. Der Besteller verpflichtet sich, die Versicherung von der Abtretung zu verständigen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

5.3.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag - zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der Vorbehaltsware darf der Lieferer jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Lieferer dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an den Lieferer abgetretener Forderung hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.4.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Lieferer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Austria GmbH

6. Mängelansprüche

Für Sachmängel der Lieferung haftet der Lieferer – egal aus welchem Rechtsgrund – unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 – wie folgt:

6.1.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers zu verbessern (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder mangelfrei auszutauschen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Dass der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war, hat stets der Besteller zu beweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.2.

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Verbesserungen und Austauschlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die sich der Lieferer aufgrund der Nichtvornahme der geschuldeten Mangelbehebung erspart hat.

6.3.

Von den durch die Verbesserung bzw. Austauschlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des etwaigen Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

6.4.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Verbesserung oder Austauschlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2. dieser Bedingungen.

6.5.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.6.

Verbessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.7.

Die Aktualisierungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG ist ausgeschlossen.

7. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

7.1.

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7.2.

7.2.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantie/Zusicherung,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (d. h. solcher Pflichten, die dem Rechtsgeschäft sein Gepräge geben und im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen) haftet der Lieferer auch bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle Rechte und Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Im Falle der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beginnt die Verjährung ab Gefahrenübergang. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 7.2. a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Exportkontrolle

Es wird festgestellt, dass im Rahmen dieses Abschnitts 9 der Begriff „Besteller“ auch die Begriffe „Empfänger“ bzw. „Endverwender“ im Sinne der Exportkontrollbestimmungen umfasst.

9.1. (Re-)Exportkontrollpflichten des Bestellers

- Beachtung EU- & nationales Exportkontrollrecht**
Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische oder österreichische Exportbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt. Dies gilt insbesondere für eine Zurverfügungstellung an von den europäischen Sanktionslisten erfasste Personen, Organisationen und Einrichtungen.
- Verwendungsbezogene Kontrollen**
Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder deren Trägertechnologie (z.B. Flugkörper) noch im Zusammenhang mit militärischer (z.B. Einbau in Militärgüter) bzw. zivilynuklearer (z.B. Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer zivilen kerntechnischen Anlage) Endverwendung einzusetzen. Ferner wird durch den Besteller zugesichert, dass die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen – auch im Falle der Weiterlieferung/-gabe an Dritte – ausschließlich zivil verwendet werden. Explizit erklärt der Besteller – insbesondere für die Weiterlieferung/-gabe an Dritte – den Ausschluss von Verwendungen im Zusammenhang mit interner Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakten jeglicher Art.
- Informationspflichten**
Der Besteller ist dem Lieferer gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) nach Vorgaben des Lieferers auszustellen und im Original an den Lieferer zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Leistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.
- Verpflichtung i.Z.m. Reexportauflagen**
Für den Fall, dass ein Besteller von einer Reexportauflage einer dem Lieferer durch die zuständige Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung für seine Zulieferung betroffen ist, verpflichtet sich der Besteller dazu, die europäischen und österreichischen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und bei deren Einhaltung mitzuwirken. Spätestens vor der Lieferung/Leistung informiert der Lieferer den Besteller über die Eigenschaften der Güter/Leistungen als gelistet sowie über eine entsprechende Auflage in der dem Lieferer erteilten Genehmigung.

9.2. Rücktrittsrecht

Werden die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder stehen sonstige Hindernisse aufgrund der vom Lieferer als Ausfuhrer bzw. Verbringer oder von den Lieferanten des Lieferers zu beachtenden außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung/Leistung entgegen, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Leistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und

Allgemeine Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Austria GmbH

embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, weil erforderliche Ausfuhr- bzw. VerbringungsGenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Leistung entgegenstehen.

9.3. Regelung zu Liefer-/Leistungsfristen

Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder VerbringungsGenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist der Lieferer an der rechtzeitigen Lieferung/Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines außenwirtschaftsrechtlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung. Der Lieferer wird den Besteller über derartige Hindernisse unterrichten und über den Fortgang informiert halten.

9.4. Regelungen zu Schadenersatz

Für Schäden, die dem Lieferer durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der europäischen und/oder österreichischen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften durch den Besteller entstehen, haftet der Besteller gegenüber dem Lieferer in vollem Umfang. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Gründen eines Rücktritts nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen. Den Lieferer trifft aus Gründen einer Verzögerung nach diesem Abschnitt (Liefer-/Leistungsfristen) keine Ersatzpflicht gegenüber dem Besteller für etwaige Ausfallschäden oder Schäden, die er selbst aufgrund der durch dort beschriebene Genehmigungsverfahren verzögerten oder aufgrund einer Versagung unmöglicher Lieferung/Leistung des Lieferers erleidet. Ergänzend wird auf die Bestimmung des § 4 Absatz 2 SanktG hingewiesen.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, Umweltschutz

10.1.

Der Besteller von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, der seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-/Elektronikgeräts ist. Ist der Besteller nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu übertragen und dies gegenüber dem Lieferer zu dokumentieren.

10.2.

Der Besteller, der seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Lieferers als Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

10.3.

Der Besteller, der seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Lieferer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Lieferer durch den Besteller wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Abschnitt 10 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Besteller.

10.4.

Falls sich Elektro-/Elektronikaltgeräte nach Abschnitt 10.1. im Entsorgungsfall außerhalb des Staatsgebietes Österreichs befinden, sind sie – abweichend von den vorstehenden Regelungen – grundsätzlich gemäß geltenden Rechts dieses Staates vor Ort einer Verwertung respektive Entsorgung zuzuführen.

11. Softwarenutzung, Anwendung der „Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH“

Soweit im Lieferumfang vertragsgegenständlicher Waren Software enthalten ist, finden auch die „Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH“ Anwendung. Diese sind unter www.mitutoyo.at verfügbar und stehen zum Download bereit. Gerne übersendet der Lieferer diese auch auf Anfrage in Kopie unentgeltlich an den Besteller.

12. Installationen, Einbauten, Anwendung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“

Bei der Ausführung von Werk- und Dienstleistungen an vertragsgegenständlichen Waren im Zusammenhang mit deren Lieferung, insbesondere bei Installationen, Einbauten und Montagen, gelten ergänzend

zu diesen AGB die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“. Diese sind unter www.mitutoyo.at verfügbar und stehen zum Download bereit. Gerne übersendet der Lieferer diese auch auf Anfrage in Kopie unentgeltlich an den Besteller.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche österreichische Recht.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Änderungen der AGB, Schlussbestimmungen, Hinweis, Datenschutz

14.1.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Besteller schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Besteller genehmigt, wenn der Besteller nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss der Lieferer mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Besteller muss den Widerspruch an den Lieferer binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

14.2.

Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt den Lieferer, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Sache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Sache bereits erfolgt, so wird der Preis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Sache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Preises zurückzuhalten. Wird obiges Kündigungsrecht im Insolvenzfall ausgeübt, so wird die Kündigung sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, so wird die Kündigung erst mit der Entscheidung, dass das Unternehmen nicht mehr fortgeführt wird oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Lieferers unerlässlich ist oder das auf den Besteller anwendbare Insolvenzrecht dem nicht entgegensteht.

14.3.

Der Besteller ist ohne die Zustimmung des Lieferers nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen.

14.4.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

14.5.

Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass er personenbezogene bzw. – beziehbare Daten des Bestellers erhebt, speichert, verarbeitet und im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nutzt, beziehungsweise im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erheben, speichern, verarbeiten und nutzen lässt. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Datenlöschung, Sperrung, Auskunft und Berichtigung bleiben unberührt.